Neue Reglemente

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **150 (1970)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

VIII

Neue Reglemente

Nouveaux règlements

Regolamenti nuoci

Reglement der Schweizerischen Kommission für Fragen der Ozeanographie und der Limnologie

1. Die Schweizerische Kommission für Ozeanographie und Limnogeologie fördert die Ausbildung in diesen Fachgebieten in der Schweiz und dient der Koordination von Forschungen in diesen Wissenschaften. Sie pflegt die Beziehungen zu ausländischen und internationalen marinen Institutionen, zu den an der Meeresforschung interessierten Kreisen der Wirtschaft und Industrie unseres Landes, sowie zu den eidgenössischen Behörden und dem Nationalfonds. Sie fördert die Beteiligung der Schweiz an internationalen marinen Forschungen.
2. Die Kommission umfasst 7 - 9 Mitglieder, die von der SNG gewählt werden. Sie konstituiert sich selbst. Bei der Wahl der Mitglieder sollen die interessierten Wissenschaften sowie die Sprachgebiete unseres Landes berücksichtigt werden. Die Amtsdauer der Kommission beträgt 6 Jahre. Wiederwahl der Mitglieder wie des Präsidenten ist ohne Beschränkung möglich.
3. Die Kommission hält jährlich mindestens eine Vollversammlung ab. Der Präsident erstattet jedes Jahr Bericht an die SNG.
4. Für die Arbeiten der Kommission steht ein Kredit zur Verfügung, dessen Höhe jeweils von der SNG (Senat) bestimmt wird.